

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat seit Beginn des Jahres 2021 durch das Auftreten von eigenschaftsveränderten, ansteckenderen Virusvarianten, insbesondere der inzwischen in Deutschland mehrheitlich für das Infektionsgeschehen verantwortlichen Variante B.1.1.7, zusätzlich an Dynamik gewonnen. Trotz der bereits durchgeführten Impfungen bei hochbetagten und besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen hat sich in den letzten Wochen eine erhebliche Zunahme der Belastung im Gesundheitssystem ergeben. Um der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit zu entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen, ist es erforderlich, eine bundesgesetzliche Grundlage zu schaffen, um sicherzustellen, dass bei einem hohen Infektionsgeschehen hinreichend weitgehende Maßnahmen ergriffen werden, um den R-Wert verlässlich unter 1 zu senken und damit eine Abschwächung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Hierzu zählen auch Regelungen, die einen Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 aus dem Ausland eindämmen.

Aufgrund der im Zusammenhang mit COVID-19-Schutzimpfungen aufgetretenen Gesundheitsschäden, soll klargestellt werden, dass § 60 IfSG als gesetzliche Konkretisierung des allgemeinen Aufopferungsanspruchs für alle Personen mit COVID-19-Schutzimpfung Anwendung findet.

B. Lösung

Nachtragungen in einen Impfausweis können nunmehr auch von Apothekerinnen und Apothekern vorgenommen werden. Dies führt zu einer Erleichterung des Zugangs, insbesondere für Nachtragungen in digitale Impfausweise.

Die Anpassung in § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ermöglicht durch Regierungsverordnung festzulegen, dass Beförderer im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr die Beförderung von Personen unterlassen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie einem erhöhten Infektionsrisiko für die Krankheit ausgesetzt waren, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hat. Die Möglichkeit eines erhöhten Infektionsrisikos ist nicht nur bei Risikogebieten gegeben, wie bereits die jetzige Fassung des § 36 Absatz 8 Satz 1 IfSG ("insbesondere") klarstellt. Spiegelbildlich hierzu ist daher § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 IfSG anzupassen, der die Verpflichtungen unter anderem der Beförderer bei der Feststellung und Verhinderung der Verbreitung der in § 36 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Krankheit regelt.

Es wird klargestellt, dass der Anspruch auf Versorgung bei Impfschäden für alle gegen COVID-19 geimpften Personen gilt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „kann jeder Arzt“ die Wörter „oder Apotheker“ und wird nach den Wörtern „wenn dem Arzt“ die Angabe „, Apotheker“ eingefügt.
2. § 36 Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. dass alle Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg einreisen wollen, verpflichtet sind, vor Abflug gegenüber den Beförderern ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens der in Absatz 8 Satz 1 genannten Krankheit vorzulegen;“
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „Durchführung der Rechtsverordnung nach Nummer 1“ die Wörter „und Nummer 1a“ eingefügt.
 - bbb) In Buchstabe a werden die Wörter „aus einem entsprechenden Risikogebiet“ gestrichen.
 - ccc) In Buchstabe b werden die Wörter „aus einem Risikogebiet“ gestrichen und werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „und Nummer 1a“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „oder Nummer 1a“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „oder Nummer 1a“ eingefügt.
 3. In § 60 Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Verordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen wurde,“

4. Dem § 66 Absatz 2 Nummer 1 werden folgende Wörter angefügt:

„wurde die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe im Ausland vorgenommen, von dem Land, in dem der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,“

5. Dem § 77 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(6) § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a gilt für ab dem 27. Dezember 2020 durchgeführte Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe.“

Artikel 2

Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 24 Satz 1 Nummer 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wird wie folgt gefasst:

„2. auf Grundlage eines Anspruchs nach einer Verordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen wurde,“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 3 bis 5 sowie Artikel 2 treten mit Wirkung vom 27. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat seit Beginn des Jahres 2021 durch das Auftreten von eigenschaftsveränderten, ansteckenderen Virusvarianten, insbesondere der inzwischen in Deutschland mehrheitlich für das Infektionsgeschehen verantwortlichen Variante B.1.1.7, zusätzlich an Dynamik gewonnen. Trotz der bereits durchgeführten Impfungen bei hochbetagten und besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen hat sich in den letzten Wochen eine erhebliche Zunahme der Belastung im Gesundheitssystem ergeben. Um der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit zu entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen, ist es erforderlich, eine bundesgesetzliche Grundlage zu schaffen, um sicherzustellen, dass bei einem hohen Infektionsgeschehen hinreichend weitgehende Maßnahmen ergriffen werden, um den R-Wert verlässlich unter 1 zu senken und damit eine Abschwächung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Hierzu zählen auch Regelungen, die einen Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 aus dem Ausland eindämmen.

Aufgrund der im Zusammenhang mit COVID-19-Schutzimpfungen aufgetretenen Gesundheitsschäden, soll klargestellt werden, dass § 60 IfSG als gesetzliche Konkretisierung des allgemeinen Aufopferungsanspruchs für alle Personen mit COVID-19-Schutzimpfung Anwendung findet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nachtragungen in einen Impfausweis können nunmehr auch von Apothekerinnen und Apothekern vorgenommen werden. Dies führt zu einer Erleichterung des Zugangs, insbesondere für Nachtragungen in digitale Impfausweise.

Die Anpassung in § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ermöglicht durch Regierungsverordnung festzulegen, dass Beförderer im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr die Beförderung von Personen unterlassen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie einem erhöhten Infektionsrisiko für die Krankheit ausgesetzt waren, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hat. Die Möglichkeit eines erhöhten Infektionsrisikos ist nicht nur bei Risikogebieten gegeben, wie bereits die jetzige Fassung des § 36 Absatz 8 Satz 1 IfSG ("insbesondere") klarstellt. Spiegelbildlich hierzu ist daher § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 IfSG anzupassen, der die Verpflichtungen unter anderem der Beförderer bei der Feststellung und Verhinderung der Verbreitung der in § 36 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Krankheit regelt.

Es wird klargestellt, dass der Anspruch auf Versorgung bei Impfschäden für alle gegen COVID-19 geimpften Personen gilt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 und Nummer 19 des Grundgesetzes (GG).

Die zur Inanspruchnahme der Kompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlichen Voraussetzungen liegen vor, da eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit notwendig ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Nachtragungen in einen Impfausweis sind künftig auch in Apotheken durch Apothekerinnen und Apotheker möglich. Diese Möglichkeit vereinfacht insbesondere Nachtragungen in einen digitalen Impfpass.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Anpassung in § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b ermöglicht durch Regierungsverordnung festzulegen, dass Beförderer im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr die Beförderung von Personen unterlassen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie einem erhöhten Infektionsrisiko für die Krankheit ausgesetzt waren, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hat. Die Möglichkeit eines erhöhten Infektionsrisikos ist nicht nur bei Risikogebieten gegeben, wie bereits die jetzige Fassung des § 36 Absatz 8 Satz 1 IfSG ("insbesondere") klarstellt. Spiegelbildlich hierzu ist daher § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 IfSG anzupassen, der die Verpflichtungen unter anderem der Beförderer bei der Feststellung und Verhinderung der Verbreitung der in Absatz 8 Satz 1 genannten Krankheit regelt.

Zu Buchstabe b

Es wird die neue Verpflichtung nach Nummer 1a ergänzt. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Es wird die neue Verpflichtung nach Nummer 1a ergänzt. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die auf Grundlage einer Verordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen wurden, unabhängig von den öffentlichen Empfehlungen der Landesbehörden ebenfalls bundeseinheitlich ein Anspruch nach Satz 1 besteht.

Zu Nummer 4

Mit der Ergänzung der Vorschrift werden Fälle erfasst, bei denen die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe im Ausland vorgenommen wurde, und entspricht dem am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden § 118 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. § 135 Absatz 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung der Übergangsvorschriften im Infektionsschutzgesetz stellt sicher, dass allen bisher seit dem 27. Dezember 2020 auf Grundlage der jeweils geltenden Coronavirus-Impfverordnung geimpften Personen die Geltendmachung eines etwaigen Entschädigungsanspruchs ermöglicht wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zum Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch am 1. Januar 2024 wird die bis dahin geltende Regelung der neuen Nummer 1a des § 60 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes als neue Nummer 2 in § 24 Satz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch fortgeführt. Die Regelung soll künftig (entsprechend der bisherigen Regelungskonzeption) auch unabhängig davon eingreifen, ob es um eine Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geht. Die Regelung in der bisherigen Nummer 2 kann damit dann entfallen, weil durch die anderen Nummern in § 24 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin alle relevanten Konstellationen erfasst werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 1 Nummer 3 bis 5 sowie Artikel 2 treten mit Wirkung vom 27. Dezember 2020 in Kraft.

Zu Absatz 2

Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.